



# Statuten des Vereins Zircologik

## Artikel 1: Name

Unter der Bezeichnung „Zircologik“ besteht ein Verein in Sinne von Art. 60Ff ZGB, mit Sitz in Biel. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## Artikel 2: Zweck

Der Verein Zircologik bietet unter anderem in Kursen die Möglichkeit für Entwicklungen im Bereich Artistik, Tanz und Theaterperformance, für Begegnungen zur Schulung von zirzensischer Kunst und zum Austausch unter Artisten. Dazu gehört das gemeinsame Training von Artistik (Luft- und Bodenakrobatik, Jonglage, Feuerkunst) und Clownerie sowie das Proben von Tanz und Theater. Der Verein fördert die Kreativität und das körperliche Geschick von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Kursen des Vereins Zircologik werden in ihrer Kraft, Beweglichkeit und motorischen Koordination gefördert. Sie lernen die eigenen Möglichkeiten und Grenzen wahrzunehmen und den verantwortlichen Umgang miteinander im Team.

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- die Pflege gegenseitiger Anerkennung, Toleranz, Solidarität in den gestalterischen Gruppenprozessen
- das Entdecken des eigenen Phantasie- und Kreativitätspotentials im Spiel und in der Improvisation
- ein allgemeines Konditions-, Gymnastik- und Krafttraining
- das Erlernen von akrobatischen Figuren und das Sicherwerden im eigenen Körper
- das Entwickeln und Umsetzen von akrobatischen, mimischen, tänzerischen und theatralischen Ausdrucksformen
- das Lernen von engagierter Verantwortungsübernahme bei der gemeinsamen Planung, Vorbereitung, Einrichtung und der konkreten Durchführung von Aufführungen, Performances und Inszenierungen
- öffentliche Veranstaltungen zweisprachig durchzuführen

### **Artikel 3: Mitgliedschaft**

Wer aktiv für den Verein tätig ist oder dem Verein finanziell, organisatorisch oder ideell unterstützt, kann durch den Vorstand als Mitglied aufgenommen werden. Automatisch aufgenommen werden alle, die als Artistin oder Artist mitwirken und an den laufenden Kursen teilnehmen. Sie bleiben Mitglied, solange sie aktiv an Kursen teilnehmen. Kinder unter 16 Jahren werden durch einen Elternteil vertreten.

Wer nicht unter diese Kategorien fällt, kann Gönnermitglied werden, in dem er oder sie pro Jahr einen Beitrag ab 100 Franken bezahlt.

### **Artikel 4: Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag für aktive Artistinnen und Artisten gilt der Kursbeitrag, er ist jährlich spätestens vor Ende des Jahreskurses im Mai vollständig zu bezahlen. Gönnermitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag ab 100 Franken pro Jahr.

### **Artikel 5: Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht nicht dem Kalenderjahr sondern läuft vom 1. September bis zum 31. August.

### **Artikel 6: Verlust der Mitgliedschaft**

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt entweder durch Austritt als Artistin oder Artist oder durch Ausschluss. Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung (auch per Email möglich) an den Vorstand austreten, dies befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, die vereinbarten Kursbeiträge für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen. Mitglieder, die die Interessen des Vereins verletzen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Weder das ausgetretene noch das ausgeschlossene Mitglied hat irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### **Artikel 7: Mittel**

Der Verein finanziert sich wie folgt:

- Kursgeldbeiträge pro Artistin oder Artist
- freiwillige Beiträge von Privatpersonen, Unternehmen oder öffentlichen Institutionen
- Kollekten, Eintrittsgelder, Spenden und sonstige Einnahme
- Mitgliederbeitrag ab 100 Franken pro Jahr für Gönnermitglieder

### **Artikel 8: Haftung**

Für die Verpflichtungen und Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine über die Höhe der Mitgliederbeiträge hinausgehende Haftung der einzelnen Mitglieder oder deren Eltern ist ausgeschlossen.

## **Artikel 9: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand

## **Artikel 10: Die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr mit Einladung spätestens 14 Tage vor dem Termin einzuberufen, Der Einladung liegt eine Traktandenliste bei. Sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen, kann sie jederzeit stattfinden. Es wird ein Protokoll erstellt.

Die Vereinsversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Wahl des Vorstands
- Behandlung von ordentlichen Anträgen an Vereinsversammlung (Abstimmung)
- Auflösung des Vereins

Die Statutenänderung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.

## **Artikel 11: Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung gemäss Artikel 10 der Vereinsstatuten zur Führung des Vereins Zircologik ermächtigt und ist damit das ausführende Organ des Vereins. Er ist befugt, alle Beschlüsse zu fassen und alle Massnahmen zu treffen, die nach seinem Ermessen für die Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Der Vorstand beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht durch zwingenden Gesetzesbestimmungen oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Verein verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

- Die Pflichten des Vorstands umfassen insbesondere:
- Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung
- Allgemeine Verwaltung und Führung des Vereins
- Festlegung des Budgets und der Kursbeiträge
- Führung des Tagesgeschäftes, d.h. Öffentlichkeitsarbeit, Programmentwicklung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung der Kurseorganisation und Durchführung von ausserordentlichen Projektwochen, Ferienpass, Animationen an Schulen, Veranstaltungen, Workshops, kleinen Tournéeen usw. die nicht zu den regulären Jahreskursen von Zircologik gehören.

- Gesamtorganisation der Abschlussvorstellung inklusive Internetauftritt, Werbung, Personalplanung, Einsetzung eines Produktionsteams für das Zirkusprogramms (Regie, Trainer, Musik, Technik, Requisiten, usw.), Programmgestaltung, Betreuung, usw.
- Koordination mit dem Betreiber-Kollektiv des „Chessu“ und dem AJZ Biel durch jeweils mindestens ein Vorstandmitglied
- Weiterbildung von Leitern und Leiterinnen
- Vernetzung und Austausch mit anderen Institutionen in den Bereichen von Schule, Jugend, Freizeit, Sport usw. sowie mit anderen Zirkusschulen

Der Vorstand bemüht sich darum, alle Dokumente in französischer und deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen um die Zweisprachigkeit zu fördern. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an dafür geeignete Personen delegieren (z.B. die künstlerische Leitung des Programms) und für diese oder andere Arbeiten, Kurse, Projekte oder sonst ausgeführte Tätigkeiten eine Entschädigung beschliessen.

### **Artikel 12: Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder. Nach Begleichung aller Vereinsschulden soll das verbleibende Vermögen und Material einer ähnlich gelagerten Institution zufließen.

### **Artikel 13: Inkrafttreten der Vereinsstatuten**

Die geänderten Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 19.11.19 einstimmig angenommen.

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten mit voller Wirkungskraft.